



18. Wahlperiode

Drucksache **18/7802**

# HESSISCHER LANDTAG

11. 12. 2013

## **Stellungnahme der Landesregierung**

**betreffend den Einundvierzigsten Tätigkeitsbericht  
des Hessischen Datenschutzbeauftragten**

**Drucksache 18/7202**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Stellungnahme zu:**

#### **1. Einführung**

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Abschied vom deutschen Datenschutz?
  - 1.2.1 Europäisierung des Datenschutzrechts
  - 1.2.2 Kritik
  - 1.2.3 Fazit
- 1.3 Stellung des Hessischen Datenschutzbeauftragten und Aufgabenzuwachs und
- 1.4 Arbeitsschwerpunkte und Statistik
- 1.5 Rechtsentwicklung
  - 1.5.1 Europäischer Gerichtshof
  - 1.5.2 Bundesverfassungsgericht
  - 1.5.3 Rechtsprechung der Fachgerichte
  - 1.5.4 Publikationen

#### **2. Übergreifende Themen (öffentlicher und nicht öffentlicher Bereich)**

- 2.1 Querschnittsthemen
  - 2.1.1 Geplante EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste
  - 2.1.2 Dauerbrenner: Anforderung von Personalausweiskopien
- 2.2 Fachthemen
  - 2.2.1 Hessisches Spielhallengesetz
  - 2.2.2 Die elektronische Gesundheitskarte mit Lichtbild wird eingeführt
  - 2.2.3 Telefondatenüberwachung von Personal- bzw. Betriebsratsmitgliedern
  - 2.2.4 Auskunftsanspruch des Kunden eines Gasanbieters
  - 2.2.5 Auskunftsanspruch des (Mit-)Eigentümers über zu seiner Wohnung aufgenommene Daten
- 2.3 Entwicklungen und Empfehlungen im Bereich der Technik
  - 2.3.1 Nutzung von Smartphones für dienstliche bzw. berufliche Zwecke
  - 2.3.2 Orientierungshilfen Smart-Metering, IPv6 und Mandantenfähigkeit

#### **3. Datenschutz im öffentlichen Bereich**

- 3.1 Europa
  - 3.1.1 Gemeinsame Kontrollinstanz für das Schengener Informationssystem
    - 3.1.1.1 Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)

- 3.1.1.2 Gemeinsame Überprüfungen der Ausschreibungen zur Festnahme im Schengener Informationssystem
- 3.1.1.3 Fragebogen zum Auskunftsrecht
- 3.1.2 Gemeinsame Kontrollinstanz für Europol
- 3.2 Bund
- 3.2.1 Bundesmeldegesetz
- 3.3 Hessen
- 3.3.1 Querschnitt
- 3.3.1.1 Ein Rahmen zur Nutzung von facebook durch hessische Behörden
- 3.3.2 Justiz und Polizei
- 3.3.2.1 Prüfung des Einsatzes der Quellen-TKÜ
- 3.3.2.2 Recherche der Polizei in sozialen Netzen
- 3.3.3 Schulen, Schulverwaltung, Hochschulen, Archive
- 3.3.3.1 Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts
- 3.3.3.2 Hessisches BAföG/AFBG-Verfahren
- 3.3.3.3 Videoüberwachung in Schulen
- 3.3.3.4 Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Schülerdaten im Internet
- 3.3.4 Statistik
- 3.3.4.1 Zensus 2011 - Abschluss der Erhebung und Erfassung der Daten
- 3.3.5 Sozialwesen
- 3.3.5.1 Mitwirkungspflichten bei der Beantragung von Sozialleistungen
- 3.3.5.2 Datenübermittlung des Jobcenters an die Ausländerbehörde bei SGB-II-Anträgen durch europäische Unionsbürgerinnen und -bürger
- 3.3.5.3 Zugriffsberechtigungen auf EDV-Programme des Jobcenters
- 3.3.5.4 Informations- und Datenaustausch zwischen Kindergarten und Schule
- 3.3.5.5 Archivierung von Akten des Jugendamts
- 3.3.6 Personalwesen
- 3.3.6.1 Löschen von Daten im SAP-R/3-HR-System
- 3.3.7 Kommunale Selbstverwaltungskörperschaften
- 3.3.7.1 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
- 3.3.7.2 Datenschutzverstoß durch den Magistrat der Stadt Bad Homburg
- 3.3.7.3 Stadtverordnete fragen den Magistrat nach der Parteimitgliedschaft städtischen Führungspersonals
- 3.3.7.4 Falsche Angaben gegenüber dem Betroffenen und dem Hessischen Datenschutzbeauftragten widersprechen dem Transparenzgrundsatz
- 3.3.7.5 Personenbezogene Information über das Ergebnis eines gerichtlichen Musterverfahrens an die übrigen Widerspruchsführer
- 3.3.7.6 Bauschildinformationen im Internet

**4. Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG**

- 4.1.2.3 Lücke bei der Ahndung von Datenschutzverstößen
- 4.1.3 Bußgeldverfahren, weil der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person einen Datenschutzverstoß verantwortet
- 4.2.6 Videoüberwachung durch Tierbeobachtungskameras in hessischen Wäldern
- 4.12 Datenschutzgerechte Ausgestaltung von Arztbewertungsportalen
- 4.13 Bestellung von Datenschutzbeauftragten für Arztpraxen

**5. Bilanz**

- 5.1 Elektronische Aufenthaltsüberwachung ehemaliger Straftäter (40. Tätigkeitsbericht, Nr. 3.3.3)
- 5.2 Visawarndatei und Abgleich am Visumsverfahren beteiligter Personen mit der Antiterrordatei (40. Tätigkeitsbericht, Nr. 3.4.2)

## **1. Einführung**

### **Zu 1.1 Allgemeines**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu, dass die Reform des europäischen Datenschutzrechts nicht zu einer Beschränkung der Unabhängigkeit der Datenschutzbehörden führen darf.

### **1.2 Abschied vom deutschen Datenschutz?**

#### **Zu 1.2.1 Europäisierung des Datenschutzrechts**

Der Hessische Datenschutzbeauftragte stellt den Ablauf der Entwicklung im Tätigkeitsbericht zutreffend dar.

Der Bundesrat hat am 30. März 2013 beschlossen, sowohl in Bezug auf den Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung als auch den Entwurf der Richtlinie die Subsidiaritätsrüge zu erheben. Die Landesregierung hat diesen Beschlüssen zugestimmt. Zu den Beschlüssen des Bundesrates hat die Europäische Kommission am 10. Januar 2013 eine Stellungnahme abgegeben, in der sie die Kritik der Länder, insbesondere auch die Subsidiaritätsrüge, leider in vollem Umfang als unbegründet zurückweist.

Die Beratung des Entwurfs der Kommission war im Juni 2013 noch nicht abgeschlossen. Im Europäischen Parlament wurden mehr als 3000 Anträge zur Änderung des Entwurfs der Datenschutz-Grundverordnung eingebracht. Der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) hat noch keine abschließende Empfehlung abgegeben. Der Rat der EU hat zur Vorbereitung seiner Entscheidung u.a. eine Arbeitsgruppe auf Fachebene (DAPIX) mit der Aufarbeitung der Kritikpunkte befasst. Die Länder sind in dieser Arbeitsgruppe durch einen gemeinsamen Beauftragten vertreten. In einer Erörterung im Juni 2013 hat sich der Rat nicht auf eine Bewertung der vier ersten Kapitel des Verordnungsentwurfs verständigen können und daraufhin keinen Beschluss gefasst.

#### **Zu 1.2.2 Kritik**

Dem Hessischen Datenschutzbeauftragten ist dafür zu danken, dass er die europarechtlichen Grundlagen des Pakets zur EU-Datenschutzreform einer kritischen Prüfung unterzogen hat. In seinen Folgerungen geht er dabei noch über die Bedenken hinaus, die der Bundesrat in der Subsidiaritätsrüge zugrundegelegt hat. Er bestätigt damit nachdrücklich, dass die Kritik des Bundesrates berechtigt ist.

#### **Zu 1.2.3 Fazit**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu, dass die von der Kommission unterbreiteten Vorschläge zur Reform des Datenschutzrechts in der Europäischen Union dringend der Korrektur bedürfen. Die Landesregierung wird sich deshalb weiterhin dafür einsetzen, dass die notwendigen Korrekturen Eingang in das Reformwerk finden.

### **Zu 1.3 Stellung des Hessischen Datenschutzbeauftragten und Aufgabenzuwachs**

#### **zu 1.4 Arbeitsschwerpunkte und Statistik**

Der Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Entwicklung seiner Behörde und deren Arbeitsschwerpunkte wurde von der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

### **1.5 Rechtsentwicklung**

#### **Zu 1.5.1 Europäischer Gerichtshof**

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Rechtsprechung des EuGH wurden von der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

#### **Zu 1.5.2 Bundesverfassungsgericht**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten in Bezug auf den in der zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. Dezember 2011 - 2 BvR 2500/09, 2 BvR 1857/10) angelegten verfassungsrechtlichen Maßstab zu.

Der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten, aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verwertbarkeit rechtswidrig erhobener personenbezogener Daten im Strafprozess sei herzuleiten, dass "*Maßnahmen nach § 6b BDSG auch gegen Attrappen gerichtet werden*" können, kann sich die Landesregierung nicht anschließen. § 6b BDSG setzt im Tatbestand eine "Beobachtung" mit "optisch-elektrischen Einrichtungen" voraus. Attrappen erfüllen diese Voraussetzungen nicht. § 38 Abs. 5 BDSG ermächtigt die Datenschutzbehörde wiederum ausdrücklich nur Maßnahmen zu ergreifen, wenn Verstöße bei der "Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten" zu beseitigen sind. Eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten findet bei dem Einsatz von Attrappen nicht statt.

### **Zu 1.5.3      Rechtsprechung der Fachgerichte**

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Rechtsprechung der Fachgerichte wurden von der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

### **Zu 1.5.4      Publikationen**

Die Hinweise des Hessischen Datenschutzbeauftragten auf Publikationen zum Datenschutzrecht wurden von der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

## **2.              Übergreifende Themen (öffentlicher und nicht öffentlicher Bereich)**

### **2.1             Querschnittsthemen**

#### **Zu 2.1.1      Geplante EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Entwurf der EU-Verordnung zur elektronischen Identität zu.

Es wäre zu begrüßen, wenn - wie vom Hessischen Datenschutzbeauftragten unter Ziffern 2.1.1.2.1.2 und 2.1.1.4.2 im Tätigkeitsbericht gefordert - die Bundesregierung die datenschutzgerechten Regelungen der eID-Funktion des neuen Personalausweises in die europäische Verordnung einbringen könnte, weil diese wegweisend und zielführend sind. Dabei stimmt die Landesregierung dem Hessischen Datenschutzbeauftragten darin zu, dass - soweit die Forderungen nicht durchgesetzt werden können - darauf geachtet werden sollte, dass die eID des neuen Personalausweises ebenso wie die qualifizierten Signaturen und die mit ihnen verbundenen Verfahren AchiSig und ArchiSafe zumindest national ohne Einschränkungen oder Verschlechterungen weiter genutzt werden können.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte wurde bereits bei der Erarbeitung der Stellungnahme der Landesregierung im Bundesratsverfahren beteiligt.

#### **Zu 2.1.2      Dauerbrenner: Anforderung von Personalausweiskopien**

Die Landesregierung stimmt der Bewertung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Frage der Zulässigkeit der Erstellung und Vorlage einer Kopie des Personalausweises in den geschilderten Fällen zu.

### **2.2             Fachthemen**

#### **Zu 2.2.1      Hessisches Spielhallengesetz**

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ist derzeit mit dem Aufbau des im Spielhallengesetz und Glücksspielstaatsvertrag vorgesehenen Spielersperrsystems befasst. Der Hessische Datenschutzbeauftragte ist eng in die Arbeiten eingebunden. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport geht davon aus, dass den Bedenken des Hessischen Datenschutzbeauftragten im Rahmen der Abstimmung Rechnung getragen werden kann. Dabei wird zu beachten sein, dass die Rechtsprechung, vor allem der Zivilgerichtsbarkeit, die zum Abgleich mit und zur Mitarbeit an dem Sperrsystem verpflichteten Veranstalter und Vermittler in der Vergangenheit sehr in die Pflicht genommen und ihnen im Zusammenhang mit dem Spielerschutz weitgehende Verpflichtungen auferlegt hat. Diese Rechtsprechung wird zu berücksichtigen sein, soweit es um die Löschungen von Daten und die Beschränkung von Fremdsperrern geht.

#### **Zu 2.2.2      Die elektronische Gesundheitskarte mit Lichtbild wird eingeführt**

Die Landesregierung stimmt der Darstellung des Sachstands bei der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zu.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder waren in der Tat in dieses bundesweite Projekt eingebunden und haben die vorgegebenen Datenschutzstandards mitgetragen. Der Hessische Datenschutzbeauftragte weist auch zurecht darauf hin, dass dieses Einvernehmen sich auf die gesetzlich vorgegebenen Anwendungen (§ 291a SGB V) beschränkt. Sollten zukünftig neue Anwendungen hinzukommen, müssten dafür auch nach Auffassung der Landesregierung neue datenschutzrechtliche Beteiligungsverfahren durchgeführt werden.

#### **Zu 2.2.3      Telefondatenüberwachung von Personal- bzw. Betriebsratsmitgliedern**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

#### **Zu 2.2.4      Auskunftsanspruch des Kunden eines Gasanbieters**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

**Zu 2.2.5      Auskunftsanspruch des (Mit-)Eigentümers über zu seiner Wohnung aufgenommene Daten**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

**2.3              Entwicklungen und Empfehlungen im Bereich der Technik****Zu 2.3.1      Nutzung von Smartphones für dienstliche bzw. berufliche Zwecke**

Die Handreichung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Nutzung von Smartphones für dienstliche und private Zwecke ist der Landesregierung bekannt. Der Hessische Datenschutzbeauftragte wurde in die Produktentwicklung und Produktpflege der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung im Bereich Smartphones und Tablets einbezogen. In vielen Punkten berücksichtigen die Lösungen der HZD die Anregungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten.

**Zu 2.3.2      Orientierungshilfen Smart-Metering, IPv6 und Mandantenfähigkeit**

Die technischen Orientierungshilfen der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder sind der Landesregierung bekannt und werden als Arbeitshilfe geschätzt.

**3.                Datenschutz im öffentlichen Bereich****3.1              Europa****3.1.1          Gemeinsame Kontrollinstanz für das Schengener Informationssystem****Zu 3.1.1.1    Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II)**

Allen an das Schengener Informationssystem angeschlossenen Mitgliedsstaaten ist am 9. April 2013 die Migration auf das SIS II gelungen, nachdem die Realisierung des Vorhabens seit 2006 wegen technischer Probleme mehrfach verschoben werden musste. Ca. 46 Millionen Ausschreibungen konnten mit einer Fehlerquote von 0,03 % eingepreist werden. Die fehlerhaften Ausschreibungen werden durch die Mitgliedsstaaten manuell nachbearbeitet.

Nach einer vierwöchigen Monitoringphase ist die Verantwortung für den technischen Betrieb mit Wirkung vom 10. Mai 2013 auf die Agentur "eu-LISA" mit Hauptsitz in Tallinn übergegangen.

**Zu 3.1.1.2    Gemeinsame Überprüfungen der Ausschreibungen zur Festnahme im Schengener Informationssystem**

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten wurden von der Landesregierung zur Kenntnis genommen.

**Zu 3.1.1.3    Fragebogen zum Auskunftsrecht**

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten wurden in den Fachressorts zur Kenntnis genommen. Der Landesregierung liegen zu dem berichteten Sachverhalt keine eigenen Erkenntnisse vor.

**Zu 3.1.2      Gemeinsame Kontrollinstanz für Europol**

Der Verordnungsvorschlag der EU-Kommission, den der Hessische Datenschutzbeauftragte in der ersten Jahreshälfte erwartet hat, ist zwischenzeitlich veröffentlicht ("Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit und die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI und 2005/681/JI des Rates COM(2013) 173 final", BR-Drs. 346/13). Die beabsichtigte Neufassung der Rechtsgrundlagen von Europol wird von der Landesregierung grundsätzlich positiv bewertet.

**3.2              Bund****Zu 3.2.1      Bundesmeldegesetz**

Der Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten über den Sachstand der Beratungen bis zum Ende des Jahres 2012 ist zutreffend. Im Februar 2013 verständigten sich der Deutsche Bundestag und der Bundesrat im Vermittlungsausschuss auf einen geänderten Text des Bundesmeldegesetzes. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Übermittlung der Daten aus dem Melderegister für Zwecke der Werbung und des Adresshandels, die nunmehr nur mit der Einwilligung des Betroffenen zulässig ist. Dabei kann die Einwilligung entweder in genereller Form für einen oder beide Zwecke gegenüber der Meldebehörde oder unmittelbar einem Unternehmen erteilt werden. Auf Vorschlag des Bundesrats wurden in diesem Zusammenhang auch neue Tatbestände in die Bußgeldvorschriften aufgenommen, um den Schutz des Betroffenen gegen einen Missbrauch seiner Daten durch den Datenempfänger zu verstärken.

Das Gesetz zur Fortentwicklung des Meldewesens vom 3. Mai 2013 wurde inzwischen verkündet (BGBl. I S. 1084), das Bundesmeldegesetz wird am 1. Mai 2015 in Kraft treten.

### **3.3 Hessen**

#### **3.3.1 Querschnitt**

##### **Zu 3.3.1.1 Ein Rahmen zur Nutzung von facebook durch hessische Behörden**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten grundsätzlich zu.

Bei der Nutzung von facebook orientiert sich die Landesregierung an den Empfehlungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten. In weiten Teilen des Webauftritts der Landesregierung wird auf Social Plug-ins verzichtet. Im zentralen Informationsportal wird die empfohlene, datenschutzfreundliche "Zwei-Klick-Variante" für Social Plug-ins verwendet.

Die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten unter Nr. 3.3.1.1.3 treffen zu. Die derzeit in facebook eingestellten Öffentlichkeitsfahndungen in herausragenden Fällen sowie das dazu festgelegte Verfahren (Verlinkung der Inhalte auf facebook ohne Einstellung von Bildern und Daten auf Server des Unternehmens) sind eng mit ihm abgestimmt. Fahndungshinweise der Bürgerinnen und Bürger erfolgen zudem nicht auf den Seiten des privaten Unternehmens, sondern über die umfassend sicherheitstechnisch und datenschutzrechtlich geprüfte Anwendung "Onlinewache".

Es ist lediglich anzumerken, dass mit dem zitierten Runderlass vom 21. Oktober 2010 nicht eine eigene Regelung bzw. "Erläuterung" durch das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa getroffen worden ist, sondern die bundeseinheitlichen Richtlinien über die Inanspruchnahme von Publikationsorganen und die Nutzung des Internets sowie anderer elektronischer Kommunikationsmittel zur Öffentlichkeitsfahndung nach Personen im Rahmen von Strafverfahren (Anlage B zur RiStBV) in Kraft gesetzt worden sind.

#### **3.3.2 Justiz und Polizei**

##### **Zu 3.3.2.1 Prüfung des Einsatzes der Quellen-TKÜ**

Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten, dass für eine Quellen-TKÜ in der StPO die erforderliche Regelung fehlt.

Nach der Rechtsprechung deckt die Anordnungscompetenz nach § 100a StPO die zur Überwindung von Kryptierungen typischerweise erforderlichen Begleitmaßnahmen wie die heimliche Installation eines Computerprogramms, da diese die Durchführung der Überwachung erst ermöglichen. Bei der Durchführung ist durch die nach § 100b Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 StPO zu treffenden rechtlichen und technischen Vorgaben sicherzustellen, dass sich die Überwachung ausschließlich auf Daten aus einem laufenden Telekommunikationsvorgang beschränkt und nicht auf diesem Wege die Voraussetzungen für eine nach geltendem Recht unzulässige Online-Durchsuchung geschaffen werden. Dazu gehört, dass die Prozesse bei der Durchführung der Quellen-TKÜ so konkret beschrieben werden, dass sie der Rechtsprechung, insbesondere derjenigen des Bundesverfassungsgerichts, entsprechen. Erforderlich ist neben der Protokollierung der Maßnahme selbst die Dokumentation der Auftragsvergabe bei der Beschaffung der Software, bei der Abnahme, bei der Überprüfung der wesentlichen Funktionalitäten und weiteren Leistungen der Herstellerfirma. Die Erstellung einer gesonderten Anweisung für Maßnahmen der Quellen-TKÜ durch das HLKA ist beabsichtigt.

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Quellen-TKÜ für die Zwecke der Strafverfolgung erscheint ungeachtet ihrer grundsätzlichen Zulässigkeit gleichwohl sinnvoll, da die mit der Umsetzung der Maßnahme verbundenen Gefahren deutlich über die hinausgehen, die mit der bloßen Überwachung der laufenden Telekommunikation verbunden sind.

Das Ergebnis der Prüfung hessischer Fälle durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten ist zutreffend dargestellt. Als Reaktion hierauf wurde die Aussetzung von Maßnahmen der Quellen-TKÜ in Hessen verfügt, bis eine geeignete Software im Wege der Beschaffung oder der Eigenentwicklung zur Verfügung steht. Dem Hessischen Datenschutzbeauftragten wurde zugesichert, dass er rechtzeitig über eine Wiederaufnahme der Quellen-TKÜ in Kenntnis gesetzt wird.

Die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten beschriebenen Anforderungen an eine Software für Quellen-TKÜ fließen im Rahmen der Arbeiten des Competence-Centers Informationstechnische Überwachung beim BKA in die Neubeschaffung und Neuentwicklung einer entsprechenden Software ein. Die der Entwicklung zugrunde liegende standardisierende Leistungsbeschreibung für die Software hat dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit sowie dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zur Prüfung im Hinblick auf die erforderlichen datenschutzrechtlichen und sicherheitstechnischen Kriterien vorgelegen.

##### **Zu 3.3.2.2 Recherche der Polizei in sozialen Netzen**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten grundsätzlich zu. Die Schaffung spezieller Rechtsgrundlagen wird derzeit weder für erforderlich noch für sinnvoll gehalten. Eine gemeinsame



Arbeitsgruppe von Justiz und Polizei unter Mitwirkung des hessischen Landespolizeipräsidiums hat sich auf Bundesebene mit dieser Frage befasst und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass für die Recherche in Sozialen Netzwerken kein Rechtssetzungsbedarf besteht. Angesichts der permanenten tiefgreifenden Veränderungen des Internets und der Schwerfälligkeit der Gesetzgebung dürfte auch die Annahme, in diesem Bereich Rechtssicherheit durch weitere Rechtsvorschriften schaffen zu können, zu optimistisch sein.

### **3.3.3 Schulen, Schulverwaltung, Hochschulen, Archive**

#### **Zu 3.3.3.1 Gesetz zur Neuregelung des Archivwesens und des Pflichtexemplarrechts**

Die Landesregierung hat die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Gesetzgebung zur Kenntnis genommen. Die vom Hessischen Landtag beschlossene Änderung des Hessischen Archivgesetzes ist inzwischen verkündet worden (GVBl. 2012 S. 458) und am 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

#### **Zu 3.3.3.2 Hessisches BAföG/AFBG-Verfahren**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

#### **Zu 3.3.3.3 Videoüberwachung in Schulen**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

#### **Zu 3.3.3.4 Einverständniserklärung zur Veröffentlichung von Schülerdaten im Internet**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

### **3.3.4 Statistik**

#### **Zu 3.3.4.1 Zensus 2011 - Abschluss der Erhebung und Erfassung der Daten**

Der Hessische Datenschutzbeauftragte bestätigt, dass der Zensus 2011 in Hessen in Bezug auf den Datenschutz und die Datensicherheit ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

In Bezug auf die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten angesprochene Einschaltung externer Dienstleister ist darauf hinzuweisen, dass bereits bei den ersten Planungen einer Beauftragung externer Dienstleister das HSL den Hessischen Datenschutzbeauftragten einbezogen hat. Auch die Auftragsvergabe und -abwicklung fand in enger Zusammenarbeit mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten statt. Vor einem künftigen Zensus wird das Angebot des Hessischen Datenschutzbeauftragten, Optimierungsmöglichkeiten gemeinsam zu erschließen, gerne aufgegriffen.

### **3.3.5 Sozialwesen**

#### **Zu 3.3.5.1 Mitwirkungspflichten bei der Beantragung von Sozialleistungen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

#### **Zu 3.3.5.2 Datenübermittlung des Jobcenters an die Ausländerbehörde bei SGB-II-Anträgen durch europäische Unionsbürgerinnen und -bürger**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten im Wesentlichen zu.

Das Hessische Sozialministerium hat das Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten, in dem er seine Rechtsauffassung zum Thema "Zusammenarbeit Jobcenter/Ausländerbehörde - Übermittlung von Sozialdaten an die Ausländerbehörde" mitgeteilt hat, im August 2012 an alle kommunalen Jobcenter sowie an die Hessische Arbeitsagentur (Regionaldirektion Hessen) übersandt. Von einer Stellungnahme hat das Ministerium abgesehen, da diese nicht erforderlich erschien.

In Bezug auf die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zum Aufenthaltsrecht ist darauf hinzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Ausübung des Freizügigkeitsrechts nach § 5 Abs. 3 Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) (bislang § 5 Abs. 4) innerhalb der ersten fünf Jahre des Aufenthalts aus besonderem Anlass durch die Ausländerbehörde überprüft werden können. Ein besonderer Anlass liegt auch dann vor, wenn nicht erwerbstätige Unionsbürger oder deren Familienangehörige Leistungen nach SGB II oder SGB XII in Anspruch nehmen wollen.

Die Ausländerbehörden können sich zur Durchführung dieser anlassbezogenen Prüfung des Freizügigkeitsrechts durch die unaufgeforderte Übermittlung von Sozialdaten nach § 87 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) von Seiten der Behörden der Sozial- und Arbeitsverwaltung auf die Verweisungsvorschrift des § 11 Abs. 1 FreizügG/EU berufen. Eine Regelungslücke hinsichtlich der Datenerhebung besteht nach Auffassung der Landesregierung insoweit nicht.

Die aufenthaltsrechtliche Bewertung eines Sachverhalts im Hinblick auf den Verlust der Freizügigkeit ist strikt von der sozialrechtlichen Frage zu trennen. So beendet der Bezug von Sozialleistungen das Freizügigkeitsrecht keineswegs automatisch. Über die Feststellung und den Widerruf ist nach Ermessen zu entscheiden. Es ist also stets die Verhältnismäßigkeit zu prüfen, insbesondere wenn eine Hilfsbedürftigkeit nur vorübergehend auftritt oder familiäre Bindungen nach Art. 8 EMRK zu beachten sind.

Es liegt allein in der Kompetenz der Ausländerbehörde zu prüfen, ob der Bezug von Sozialleistungen im Einzelfall zum Verlust des Aufenthaltsrechts nach § 5 Abs. 4 FreizügG/EU (bislang § 5 Abs. 5) führt. Zu diesem Zweck ist die Ausländerbehörde auf die ersuchensunabhängige Mitteilung der Leistungsträger angewiesen, die keine eigenständige Prüfung des Freizügigkeitsrechts des Leistungsempfängers als Voraussetzung für die Sozialdatenübermittlung vorzunehmen haben.

In welchen Fällen die sozialrechtlichen Vorschriften die Mitteilung von Sozialdaten von Unionsbürgern an die Ausländerbehörden gestatten, ist keine Frage des Aufenthaltsrechts. Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat das im Tätigkeitsbericht angesprochene Schreiben des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu diesem Thema deshalb im September 2012 an die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg weitergeleitet. Eine Rückmeldung der Bundesagentur ist bislang nicht eingegangen.

#### **Zu 3.3.5.3      Zugriffsberechtigungen auf EDV-Programme des Jobcenters**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

#### **Zu 3.3.5.4      Informations- und Datenaustausch zwischen Kindergarten und Schule**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Für die Schulen ist die Zusammenarbeit zwischen Schule und Kindergarten in § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Ausgestaltung der Bildungsgänge und Schulformen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und der Abschlussprüfungen in der Mittelstufe (VOBGM) wie folgt geregelt:

"(3) Besuche von Kindergartengruppen in der Schule sind geeignet, Kindergartenkinder mit der Schule vertraut zu machen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die Lehrerinnen und Lehrer der zukünftigen Jahrgangsstufe 1 nehmen möglichst frühzeitig Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter der Kindergartengruppe auf, aus der die Kinder in die jeweils zuständige Schule übergehen werden. Der Austausch zwischen Erzieherinnen oder Erziehern und Lehrerinnen oder Lehrern kann zu einer besseren Beurteilung des Entwicklungsstandes der Kinder beitragen und die individuelle Beratung der Eltern vertiefen. Die Entgegennahme von Informationen über einzelne Kinder setzt voraus, dass eine entsprechende Einwilligung der Eltern gegenüber dem Kindergarten erklärt worden ist."

Das in § 15 Abs. 3 Satz 4 VOBGM aufgestellte Einwilligungserfordernis für die Entgegennahme von Informationen über einzelne Kinder deckt sich im Wesentlichen mit der im Bericht des Hessischen Datenschutzbeauftragten dargestellten Rechtslage.

Im Rahmen der aktuellen Novellierung der Verordnung wird die Anpassung von § 15 Abs. 3 an die genannten SGB-Normen geprüft und auch die Frage des Entwicklungsberichts geregelt werden.

#### **Zu 3.3.5.5      Archivierung von Akten des Jugendamts**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

### **3.3.6            Personalwesen**

#### **3.3.6.1        Löschen von Daten im SAP-R/3-HR-System**

Nach dem Anwenderhinweis zum "Löschen von urlaubs- und krankheitsbedingten Abwesenheiten" im LRM Personalwesen sollen die Löschläufe jeweils im ersten Quartal eines Jahres durchgeführt werden. Der vom Hessischen Datenschutzbeauftragten für die Auswertung gewählte Stichtag (1. Oktober 2012), also ein halbes Jahr nach dem letzten Löschtermin, kann deshalb den Eindruck einer besonders hohen Zahl noch ungelöschter Abwesenheitsdaten entstehen lassen. Nach dem Vollzug des Löschlaufs zu Beginn des Jahres steigt die Zahl der zu löschenden Datensätze im Laufe der Zeit bis zum nächsten Löschtermin wieder an. Gründe dafür sind insbesondere, dass Personaldatensätze, bei denen zum Zeitpunkt des Löschlaufs eine Vernichtungssperre (AJ-Datum) gesetzt war, zum Beispiel wegen Altersteilzeit, Mutterschutz etc., im Laufe des weiteren Jahres nach dem Löschlauf einen Bearbeitungsstand erreichen können, der das Entfernen der Vernichtungssperre vorsieht (z.Bsp. Eintritt in die Versorgung nach Altersteilzeit). Diese Personaldatensätze werden damit schon auf den nächsten Löschlauf vorbereitet, sie werden andererseits bei einer späteren Auswertung im System sofort als "zu löschende Datensätze" angezeigt. Deshalb enthalten die im Tätigkeitsbericht aufgeführten Zahlen, die auf Grund einer Auswertung erst im Oktober ermittelt wurden, eine nicht bestimmbare Anzahl von Personalfällen dieser Art. Diese Zahlen sind deshalb kein zwingender Indikator für einen unzureichenden Einsatz der Löschwerkzeuge.

Eine unterjährige Löschung in jedem Einzelfall ist aufgrund des engen Bearbeitungszeitfensters im LRM Personalwesen (nur wenige Tage im Monat, abhängig vom Abrechnungslauf und der Systemwartung) sowie der nur zeitlich

befristeten Vergabe von Löschberechtigungen für die Sachbearbeiter in der Praxis kaum umsetzbar. Es gilt auch die Stabilität des Systems LRM Personalwesen im Hinblick auf die monatlichen Abrechnungen zu gewährleisten.

In Bezug auf die im Tätigkeitsbericht angeführten Zahlen zu löschender Datensätze für einzelne Bereiche der Landesverwaltung besteht folgender Sachstand:

Die 54 nicht gelöschten Datensätze des Hessischen Statistischen Landesamts wurden mit dem im März 2013 durchgeführten Löschlauf gelöscht. Es handelte sich hierbei um Fälle von Altersteilzeit, die nach dem durchgeführten Löschlauf im Jahr 2012 in Versorgung bzw. Rente gegangen sind.

Die im Tätigkeitsbericht angeführten 42 Datensätze beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sowie 23 Datensätze beim Landesamt für Verfassungsschutz wurden zusammen mit den Daten bis einschließlich 31. Dezember 2008 noch im Oktober 2012 gelöscht.

Die im Tätigkeitsbericht angeführten 30 Datensätzen aus dem alten Buchungskreis der Hessischen Bezügestelle sind inzwischen ebenfalls gelöscht.

Um die Löschpraxis zu verbessern, hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport die nachgeordneten Dienststellen aufgefordert, über die Durchführung der Datenlöschung zu berichten, damit zeitnah eine Auswertung von gegebenenfalls noch bestehenden Restfällen und deren Nachbearbeitung veranlasst werden kann. Auf die richtige Anwendung der Löschwerkzeuge, insbesondere bezüglich der Datenlöschung der Versorgungsempfänger, wurden die nachgeordneten Dienststellen ebenso noch einmal hingewiesen.

Die Polizeibehörden wurden mit Erlass vom März 2012 gebeten, die Löschung der bis einschließlich 31. Dezember 2008 einzubeziehenden Daten bis zum 31. März 2012 abzuschließen. Ab dem Jahr 2013 soll die Löschung bis zum 31. Januar jeden Jahres durchgeführt werden. Sollten die für die Löschung erforderlichen jährlich neuen Varianten des Löschwerkzeugs durch das HCC nach dem 1. Januar veröffentlicht werden, soll die Löschung innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung abgeschlossen sein. Der Löschprozess "Abwesenheiten bis 2008" war zum Stichtag 1. Oktober 2012 durch die Polizeibehörden bereits abgeschlossen.

Die im Tätigkeitsbericht genannten 35 Datensätze im Bereich des Hessischen Ministeriums der Finanzen sind gelöscht.

Die Durchführung der Löschläufe wird im Finanzressort durch die Ressortvertretung HR überwacht. Entsprechend sind die Buchungskreise aufgefordert, regelmäßig Vollzugsmeldungen abzugeben. Mit Stand vom 31. Mai 2013 haben sämtliche Buchungskreise die Löschläufe bereits für das Kalenderjahr 2009 durchgeführt.

Im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums der Justiz, für Integration und Europa sind alle Abwesenheitsdaten bis einschließlich 31. Dezember 2009 gelöscht.

Im Bereich des Buchungskreises 2300 (Schulen) mussten auf Grund von auftretenden Problemen bei Jobläufen zum Aufbau des Lebensarbeitszeitkontos für Lehrkräfte die Löschläufe bis zur Klärung gestoppt werden. Darüber hinaus kann das HCC keine Auswertung mehr mit Organisationsschlüsseln zur Verfügung stellen. Im Buchungskreis wurden weitere Datensätze gelöscht, in wenigen Dienststellen bestehen zum Teil jedoch noch Rückstände, deren Behebung weiter voran getrieben wird.

Die Löschung der Datensätze im Buchungskreis Vorsorgekasse ist zurzeit erschwert, weil bei der Selektion von Personalfällen über den Organisationsschlüssel Fehlermeldungen bei Personen auftreten, die nicht dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich angehören.

Zu den im Tätigkeitsbericht für den Bereich der Erwachsenenbildung angeführten Daten kann mitgeteilt werden, dass alle Datensätze bis zum 31. Dezember 2009 vollständig gelöscht wurden.

Im Bereich der Ämter für Lehrerfortbildung sind alle Datensätze bis zum 31. Dezember 2006 gelöscht worden.

Die im Tätigkeitsbericht genannten 70 Datensätze im Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie sind spätestens mit dem Löschdurchlauf im ersten Quartal 2013 gelöscht worden. Gemäß einer ressortweiten Regelung zum Löschen von Abwesenheitsdaten, haben alle Buchungskreise des nachgeordneten Bereichs den Vollzug der Löschung der maßgeblichen Abwesenheitsdaten im ersten Quartal jeden Jahres durchzuführen und den Vollzug bis spätestens Ende des Monats April jeden Jahres dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu melden. Dies ist für die Abwesenheitsdaten bis 31. Dezember 2009 bereits erfolgt.

Im Tätigkeitsbericht sind für den Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung 35 zu löschenden Datensätze angeführt. Alle relevanten Daten inklusive der betreffenden Versorgungsfälle mit Ausnahme der Personalfälle, bei denen eine Vernichtungssperre gesetzt wurde, sind mittlerweile bis einschließlich 31. Dezember 2009 gelöscht.

Im Tätigkeitsbericht sind für den Bereich Hessen Mobil 491 zu löschende Datensätze angeführt. Hessen Mobil hat berichtet, dass aufgrund der erfolgten Umorganisation der Verwaltung die Abwesenheitsdaten lediglich bis einschließlich 2007 gelöscht wurden. Die Löschung der Daten bis einschließlich 2009 ist zunächst unterblieben, weil die Erstellung der Bescheide über das bestehende Zeitguthaben des Lebensarbeitszeitkontos (LAK) aus dem SAP-System aufgrund der Umorganisation der Verwaltung zunächst noch nicht erfolgen konnte. Auch war der Eintritt

der Rechtskraft der LAK-Bescheide abzuwarten, bevor der Löschprozess durchgeführt werden konnte. Die Löschung wurde nunmehr bis einschließlich dem Kalenderjahr 2009 durchgeführt.

Im Tätigkeitsbericht sind für den Bereich der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation 260 zu löschenden Datensätze angeführt. Die Verwaltung hat berichtet, dass mittlerweile alle relevanten Daten mit Ausnahme der Personalfälle, bei denen eine Vernichtungssperre gesetzt wurde, bis einschließlich 31. Dezember 2009 gelöscht wurden.

Die im Tätigkeitsbericht für den Bereich des Hessischen Sozialministeriums angeführten 91 zu löschenden Datensätze sind zwischenzeitlich gelöscht worden.

Im Bereich der Vorsorgekasse (Buchungskreis 2525) konnten noch nicht alle Daten gelöscht werden.

Zu den 25 Datensätzen des Hessischen Rechnungshofs kann die Landesregierung keine Stellungnahme abgeben, da der Hessische Rechnungshof nicht der Aufsicht der Landesregierung untersteht.

### **3.3.7 Kommunale Selbstverwaltungskörperschaften**

#### **Zu 3.3.7.1 Änderung der Hessischen Gemeindeordnung**

Die Landesregierung hat die Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zur Gesetzgebung zur Kenntnis genommen. Die vom Hessischen Landtag beschlossene Änderung der Hessischen Gemeindeordnung ist am 23. Dezember 2011 verkündet worden (GVBl. 2011 S. 786) und am folgenden Tag in Kraft getreten.

#### **3.3.7.2 Datenschutzverstoß durch den Magistrat der Stadt Bad Homburg**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

#### **3.3.7.3 Stadtverordnete fragen den Magistrat nach der Parteimitgliedschaft städtischen Führungspersonals**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

#### **3.3.7.4 Falsche Angaben gegenüber dem Betroffenen und dem Hessischen Datenschutzbeauftragten widersprechen dem Transparenzgrundsatz**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

#### **3.3.7.5 Personenbezogene Information über das Ergebnis eines gerichtlichen Musterverfahrens an die übrigen Widerspruchsführer**

Die Landesregierung stimmt der Auffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

#### **3.3.7.6 Bauschildinformationen im Internet**

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde über die Einschätzung des Hessischen Datenschutzbeauftragten in Kenntnis gesetzt, dass die Veröffentlichung von Bauschildinformationen im Internet nicht von § 10 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung umfasst ist. Die betroffene Stadt macht nunmehr die Veröffentlichung der Daten von der Einwilligung der betroffenen Bauherrschaft im Einzelfall abhängig.

Nach Einschätzung der Stadt hat sich die Online-Veröffentlichung der auf dem Bauschild vorgesehenen Daten in der Praxis hervorragend bewährt. Die Anzahl der eingegangenen Beschwerden und Anfragen wegen Baulärm oder Staubbelastungen sei erheblich zurückgegangen, seitdem sich die betroffene Nachbarschaft im Internet über die erteilten Baugenehmigungen informieren könne. Entsprechende Abfragen können nur für konkrete Adressen beziehungsweise Flurstücke erfolgen; eine Liste sämtlicher erteilter Baugenehmigungen kann auf diesem Weg nicht erlangt werden.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung prüft, ob die Veröffentlichung von Bauschildinformationen im Internet in der Hessischen Bauordnung geregelt werden sollte.

### **4. Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG**

Nach § 30 Abs. 2 HDSG umfasst die Verpflichtung der Landesregierung, zum Tätigkeitsbericht Stellung zu nehmen, ausdrücklich nicht die Tätigkeit des Hessischen Datenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde nach § 38 BDSG. Unabhängig von dieser gesetzlichen Verpflichtung zur Stellungnahme äußert die Landesregierung nachfolgend ihre Auffassung zu Ausführungen im Tätigkeitsbericht, sofern Sachverhalte mit einem konkreten Bezug zum Datenschutz im öffentlichen Bereich angesprochen werden oder eine fachliche Stellungnahme geboten erscheint.

#### **Zu 4.1.2.3 Lücke bei der Ahndung von Datenschutzverstößen**

Die vom Hessischen Datenschutzbeauftragten angeregte Erweiterung des Katalogs der Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen das HDSG wird bei der nächsten Evaluierung des Gesetzes durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport in die Prüfung einbezogen werden.

#### **Zu 4.1.3 Bußgeldverfahren, weil der gesetzliche Vertreter einer juristischen Person einen Datenschutzverstoß verantwortet**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten im Wesentlichen zu.

Ergänzungsbedürftig ist jedoch die Rechtsauffassung des Hessischen Datenschutzbeauftragten, dass die Festsetzung der Geldbuße gegen die juristische Person Nebenfolge der Ordnungswidrigkeit eines Vertreters der juristischen Person oder der Personenvereinigung ist. Die Verbandsgeldbuße ist nunmehr - entgegen der früheren Rechtslage - eine bußgeldrechtliche Sanktion eigener Art und sie ist - der gesetzgeberischen Intention entsprechend - nicht mehr nur "Nebenfolge", sondern auch eigenständige Sanktion (vgl. BGH, NJW 2001, 1436 mit Verweis auf die Gesetzesbegründung BT-Drs. 10/318, S. 41; so auch Göhler, OWiG, 16. Aufl., vor § 29, Rn. 14). Richtig ist jedoch, dass verfahrensmäßig weiterhin eine Verklammerung zwischen der Verfolgung des Organs und der Festsetzung einer Geldbuße gegen die juristische Person oder die Personenvereinigung gegeben ist.

#### **4.2.6 Videoüberwachung durch Tierbeobachtungskameras in hessischen Wäldern**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten im Wesentlichen zu.

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist zur Klarstellung des rechtlichen Rahmens des Betretungsrechtes gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Hessischen Forstgesetz (HForstG) auf den in der Vorschrift mit dem Begriff "Erholung" ausdrücklich angeführten Zweck des Betretens hin. Demnach darf gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 HForstG jeder den Wald zum Zwecke der Erholung betreten. Dieses sogenannte Waldbetretungsrecht gilt für den Wald aller Waldeigentumsarten. Insofern ist grundsätzlich jeder Wald - also auch Wald, der sich in privatem Eigentum befindet - öffentlich zugänglich. Für Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer ist daher die Wahrnehmung des sogenannten Hausrechts nach § 6b Abs.1 Nr. 2. BDSG nicht anwendbar.

#### **4.12 Datenschutzgerechte Ausgestaltung von Arztbewertungsportalen**

Die Landesregierung begrüßt es, dass auf der Basis der Auswertung der in dem Bericht angesprochenen Fragebögen ggf. weitere notwendige Maßnahmen zum Datenschutz erörtert werden sollen. Es wäre sehr zu wünschen, wenn diese Auswertungen insbesondere auch mit Vertretern der GKV, KBV und/oder BÄK erörtert würden, da zumindest ein Teil der Arztbewertungsportale auch von der GKV getragen wird. Dieses Vorgehen erscheint sinnvoll, damit tatsächlich ein angemessener Interessenausgleich zwischen den Interessen der Versicherten/Patienten auf der einen Seite und der Ärzte auf der anderen Seite erfolgen kann.

#### **4.13 Bestellung von Datenschutzbeauftragten für Arztpraxen**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

### **5. Bilanz**

#### **5.1 Elektronische Aufenthaltsüberwachung ehemaliger Straftäter (40. Tätigkeitsbericht, Nr. 3.3.3)**

Die Landesregierung stimmt den Ausführungen des Hessischen Datenschutzbeauftragten zu.

Soweit die hessische Polizei erste Erfahrungen im Rahmen der Amtshilfe mit dem System machen konnte, stehen diese nicht im Widerspruch zu den Aussagen des Berichts. Eine

technische Infrastruktur zum Empfang von Aufenthaltsdaten im Alarmfall durch die Polizei wurde in Hessen bisher nicht benötigt und würde im Bedarfsfall kurzfristig eingerichtet.

#### **5.2 Visawarndatei und Abgleich am Visumsverfahren beteiligter Personen mit der Antiterrordatei (40. Tätigkeitsbericht, Nr. 3.4.2)**

Das Gesetz zur Errichtung einer Visawarndatei und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist am 29. Dezember 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 3037) und am 1. Juni 2013 in Kraft getreten. Bei der Umsetzung der Regelung wird die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Antiterror-dateigesetz vom 24. April 2013 - 1 BvR 1215/07 - berücksichtigt. Von dem Abgleich ausgenommen werden daher die sogenannten undolosen Kontaktpersonen.

Wiesbaden, 10. Dezember 2013

Der Hessische Ministerpräsident:

**Bouffier**

Der Hessische Minister des  
Innern und für Sport:  
**Rhein**